

## Arbeitssatzung

### SATZUNG DER STADT REINBEK ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN

Diese Fassung berücksichtigt:

- 1. Änderungssatzung vom 12.10.2000
- 2. Änderungssatzung vom 28.06.2001
- 3. Änderungssatzung vom 25.08.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der z. zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.1997 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind.

Die Besonderen Leistungen sind in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführt.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### § 2

#### Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende(n) eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbarer/mittelbarem Veranlasser(in) aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

7. Bescheinigungen über den Besuch öffentlicher Schulen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
8. Gebührenentscheidungen.

### § 3

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf - bzw. abgerundet.
- (2) Orientiert sich die Gebühr an einem Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz, ist die Höhe entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Amtshandlung festzusetzen.

Weiter ist die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

## § 5

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,75 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

## § 6

### **Gebührenpflichtige(r)**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

## § 7

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 KAG entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung u.s.w. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige ist vor der Leistung auf die Gebührenpflicht und auf die voraussichtliche Gebührenhöhe hinzuweisen.

## § 8

## Datenverarbeitung

(1)

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15.09.1983 außer Kraft.

Reinbek, den 16. Juni 1997

**STADT REINBEK**

**PALM  
BÜRGERMEISTER**

## GEBÜHRENTABELLE

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr €</u>
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen (auch Fahrradbescheinigungen zur Vorlage bei der Versicherung) und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je Seite	3,- €
	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,- €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf maximal	18,- €
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite.	5,25 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	10,50 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,-€
3	Fotokopien je Seite (bis DIN A4)	0,30 €
	DIN A3	0,50 €
	Stadtbibliothek Selbstkopierer (DIN A4 / DIN A3 Buchkopien)	0,10 - 0,15 €
4	Bei Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Lichtpausen und Großkopien an Kopierfirmen wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages erhoben.	
	Der Verwaltungsaufwand beträgt höchstens	18,- €
5	Ausdrucke auf dem Großformatdrucker	
	s/w Ausdruck	Preis pro Dezimeter 0,60 €
	farbiger Flächenausdruck	Preis pro Dezimeter 3,80 €
	farbiger Strichausdruck	Preis pro Dezimeter 1,50 €
6	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben;	
	sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,- €
7	Druckstücke von Orts-Satzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	
	je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,75 - 7,75 €
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,25 - 92,- €
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	mind. 5,25 €

10	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,- €
11	Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung	5,25 €
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	7,75 €
13	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,- €
14	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,25 - 10,25 €
15	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,25 €
16	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag	5,25 €
17	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	18,- €
18	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,25 €
19	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	18,- - 255,75 €
20	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) Anliegerbescheinigungen	15,50 €
	b) Hausnummernatteste	7,75 €
21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	18,- €
22	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Lage der Entsorgungskanäle, je angefangene halbe Stunde der Bearbeitung	18,- €
23	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes auf Antrag des Eigentümers. Bei Vergabe an Firmen wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages erhoben. Der Verwaltungsaufwand beträgt höchstens	18,- €
24	Auswertung unter Einsatz der EDV-Anlage; Betriebskosten der Anlage je angefangene halbe Stunde zzgl. Materialkosten	36,- €
25	Für Auswertungen, Aufstellungen etc. unter Einschaltung eines Dritten wird der in Rechnung gestellte Betrag zzgl. des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages erhoben. Der Verwaltungsaufwand beträgt höchstens	18,- €
26	Verwendung (Ausleihe) von Negativen an Archivbenutzer/innen für private Zwecke	5,25 €
	- für 1. Negativ	2,75 €

	- für 2. und ff. Negative	
27	Scannen im Stadtarchiv pro Objekt	1,- €
	zzgl. Materialkosten pro Diskette bzw. CD-Rom	1,- €
	Bildreproduktion historischer Fotos	
	Ausdruck DIN A 6	1,50 €
	Ausdruck DIN A 5	2,75 €
	Ausdruck DIN A 4	5,25 €
	Ausdruck DIN A 3	7,75 €
28	Verwendung von Bildmaterial aus dem Reinbeker Stadtarchiv und weiteren Kultureinrichtungen für kommerzielle und sonstige Werbezwecke pro Bild	51,25 - 255,75 €
29	a) Nutzung der Bühne	
	Reinbeker Vereine und Verbände	255,75 €
	(1x jährlich kostenlos)	
	sonstige Nutzer/innen	255,75 €
	b) Aufbau und Lieferung der Bühne	
	Reinbeker Vereine und Verbände	153,50 €
	(1 x jährlich kostenlos)	
	sonstige Nutzer/innen	306,75 €
30	Auskünfte im Rahmen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz); Für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 3 Abs. 1 GO gilt der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, für Aufgaben der Selbstverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GO gilt nachstehendes:	
	a) Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	1. in einfachen Fällen	5,25 - 51,25 €
	2. in schwierigen oder komplexen Fällen	51,25 - 2.045,25 €
	b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	1. in einfachen Fällen	5,25 - 51,25 €
	2. bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	51,25 - 1.022,75 €
	3. bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.022,75 - 2.045,25 €
	Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
31	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Schülerstammkarten (Schülerbeförderung)	5,- €
32	Handlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	- Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,- €
	- Ausstellung des Leichenpasses	15,- €
	- Kosten der „Ersatzvornahme“	50,- - 150,- €
	- Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,- €

- Leichenöffnung / Obduktion	15,- €
- Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,- €
- Private Bestattungsplätze	300,- - 500,- €
- Ausgrabung / Umbettung	50,- €